

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze, die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben oder abgeändert werden, die Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, mit den Änderungen und Ergänzungen, die es durch spätere Gesetze erfahren hat.

§ 2.

Folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, werden aufgehoben:

1. das Rundmachungspatent;
2. der erste Teil mit Ausnahme der §§ 2 und 8 und des zweiten Satzes des § 3, Punkt f;
3. im zweiten Teile die §§ 157, 178, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 195, Punkt b, c und d, 197, 3. 6, 200, 203, 204, 205, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 220, 223, 224, 225, 228 und 269, Punkt b und d, und das zwölfte Hauptstück;
4. der dritte Teil;
5. der vierte und fünfte Teil mit Ausnahme der §§ 461, Punkt f, 463, Punkt b, 464, Punkt a und b, 465, Punkt b und c, 466, Punkt a und b und ihrer Eingangsworte, ferner der §§ 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499 und 500, des § 506, Punkt f, und seiner Eingangsworte, des § 588

und schließlich der §§ 733, 737 und 738, soweit sie sich auf die Klünderung beziehen.

§ 3.

In den nicht aufgehobenen Vorschriften des Militärstrafgesetzes haben zu entfallen:

1. alle die Kassation, Entlassung und Degradierung betreffenden Bestimmungen;

2. alle Bestimmungen, die sich auf Gendarmen, ferner auf Militärpersonen, die auf eigene oder besondere militärische Satzungen eidlich verpflichtet sind, auf Marinekorpskadetten und andere nicht mehr bestehende Einrichtungen beziehen;

3. der zweite Satz des § 168;

4. im § 171 die Worte „wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im voraus zugesichert worden“;

5. im § 207 die Worte „wiefern aber im Wege der Gnade einer Milde rung dieser Strafe stattgegeben werden könne, bleibt der Beurteilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht“;

6. der letzte Satz des § 213;

7. im § 229 die Worte „und von den im § 224 verhängten Verlusten“ und die Worte „auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Komplottes in keinem Falle Anspruch machen“;

8. im § 250 die Worte von „die an dem Urheber“ angefangen bis zum Schluß;

9. im § 264 die Worte „bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider“;

10. im § 267 die Worte „vom Feldweibel oder Wachtmeister abwärts“;

11. im § 269, Punkt a, die Worte „oder wer von dem Zeitpunkt der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftsmäßig bitten zu schicken“;

12. im § 492 die Worte „die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind,“ ferner die Worte „ohne hierzu erhaltene Ermächtigung“ und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden“ und

13. im § 738 die Worte „insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten“.

§ 4.

Fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und c, sind, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. die Subordinationsverletzung nach § 151 oder durch bloße Unterlassung der Vollziehung eines Befehles nach § 152 als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

2. die Meuterei nach § 165 als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

3. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 231, 235 und 239, wenn nicht § 241 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

4. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 233 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

5. die Störung der Zucht und Ordnung nach § 268 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

6. die Hintanzetzung der Dienstvorschriften

a) nach § 272, Punkt a, c, d, e und f, als Übertretung mit der im § 275 angeführten Strafe,

b) nach § 277, Punkt b, als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr,

c) nach § 277, Punkt c, als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten,

d) nach § 284 als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,

- e) nach § 286, Punkt e, als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber daraus ein Nachteil entstanden ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,
- f) nach § 289, Punkt b und c, als Übertretung das erstemal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangem strengem Arrest.

§ 5.

Alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen sind als Übertretungen zu behandeln.

§ 6.

Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verletzung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 des Strafgesetzes gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern in den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

§ 7.

Die standrechtliche Behandlung eines Beschuldigten kann auch in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen kann, nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes eintreten. Die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wer berufen ist, die Kundmachung des Standrechtes anzuordnen.

§ 8.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 9 und 10) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

§ 9.

(1) Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Beurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden kann.

(2) Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesehrens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

§ 10.

(1) Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zu einer schweren Kerkerstrafe,

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

(2) Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben hat.

(3) In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

§ 11.

(1) Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(2) Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen.

(3) Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 9 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

(4) Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservendienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

§ 12.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 finden auch auf Wehrmänner der Reserve Anwendung.

§ 14.

(1) Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

(2) Auf Hausarrest (§ 246 St. G.) kann wider aktiv dienende Wehrmänner nicht erkannt werden.

§ 15.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249 St. G.) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 16.

(1) Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Oesterreich geführt wird oder auszubrechen droht.

(2) Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

§ 17.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, N. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat (§ 58), der Auspähung oder

anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpfllichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.“

2. Im § 67 haben die Worte „und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft“ und „kaiserlich“ zu entfallen.

3. Zwischen den beiden Absätzen des § 67 ist folgender neue Absatz einzuschalten:

„Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staate wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

4. Im letzten Absätze des § 67 ist als erster Satz einzuschalten:

„Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr auch mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.“

5. § 92 hat zu lauten:

„Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

6. Im § 177 haben die Worte „nach § 176“ zu entfallen.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich“ und „eidlich angelobten“ zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft“ die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetze mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe.“

§ 18.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen“ zu entfallen.

2. Im zweiten Absätze des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören“ zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist;

12. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme

- a) der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148,
- b) der Meuterei in den nach § 163 zu strafenden Fällen,
- c) der Empörung (§ 167),
- d) der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),
- e) der Desertion (§ 183),
- f) der Teilnahme an der Desertion (§ 206),
- g) der Desertionskomplottstiftung (§ 216),
- h) der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 235, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 237, wenn das Verbrechen nach § 519 zu bestrafen ist,
- i) die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265 und
- k) der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 272, Punkt a und b, und 286, Punkt f, sowie in den Fällen des § 289, Punkt a und b, die nach § 382 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.“

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Beurteilung wegen Übertretung der Blünderung (§ 733 des Militärstrafgesetzes) oder der Teilnehmung daran (§ 737 des Militärstrafgesetzes) sind auch die bei der Beurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 19.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

§ 20.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, wird aufgehoben.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(3) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach diesem Gesetze an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

§ 22.

(1) Die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangen worden sind, soweit für sie nach § 16 der Militärstrafprozessordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Militärstrafgerichtsbarkeit noch begründet war und dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(2) Doch können Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918

in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtsgültig erworben haben.

§ 23.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen so weit als nötig zu ändern, und auch die im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, enthaltenen Verweisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen. Der Wortlaut des Anhanges und des zweiten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes ist im Staatsgesetzblatte kundzumachen und hat verbindliche Kraft.

Begründung.

Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, ist nicht — wie das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich — eine den besonderen militärischen Bedürfnissen entsprechende Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzes, sondern ein vollständiges Strafgesetzbuch. Es schließt in seinem Herrschaftsgebiete die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes überhaupt aus. Seinem Inhalte nach ist es aber nichts anderes als eine für militärische Zwecke erweiterte Ausgabe des allgemeinen Strafgesetzes. Von ihm hat es im großen und ganzen nicht nur die allgemeinen Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen über die gemeinen strafbaren Handlungen wörtlich übernommen.

Nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden sollen die Militärgerichte aufgehoben und alle Heeresangehörigen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstellt werden. Die bürgerlichen Gerichte müßten daher in Zukunft zwei Strafgesetze anwenden: gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz, gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Diese Zwiespältigkeit des Rechts ist mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich. Darum sollen die Militärpersonen nicht bloß den allgemeinen Gerichten, sondern auch den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt werden. Den aktiven Heeresangehörigen legt aber ihr militärisches Dienstverhältnis noch besondere Pflichten auf, wie zum Beispiel die Dienstpflicht, die Gehorsamspflicht, die Pflicht zur Tapferkeit und zur Obzorge für die Untergebenen und das Kriegsmaterial. Die genaueste Erfüllung dieser Pflichten, die Disziplin, ist eine unerläßliche Bedingung der Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Armee und deshalb — nach einem oft angeführten Worte des Strafrechtslehrers M. E. Mayer — ein Rechtsgut der Nation und nicht des Heeres. Dem Schutze dieses Rechtsgutes dienen in unserer Republik die dem allgemeinen Strafgesetz unbekanntenen Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzes über die Verletzungen der Militärdienst- und Standespflichten. Diese Bestimmungen müssen daher auch nach der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden aufrechterhalten werden.

Außerdem finden sich im besonderen Teile des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen noch einzelne Bestimmungen gegen strafbare Handlungen, die zwar nur von Militärpersonen begangen werden können, jedoch nicht Verletzungen spezifischer Standespflichten sind (militärische strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Plünderung), und besondere Vorschriften für einzelne allgemein strafbare Handlungen, wenn sie unter gewissen Umständen von Militärpersonen begangen werden, wie zum Beispiel für den Diebstahl, den ein Soldat an dem von ihm zu bewachenden Gut oder zum Nachteil eines Kameraden begeht (militärisch ausgezeichnete strafbare Handlungen). Diese Sonderdelikte und besonderen Qualifikationen allgemeiner Delikte sollen gleichfalls aufrecht erhalten werden.

Die §§ 2 und 3 des Entwurfes führen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes an, die aufgehoben werden sollen; die §§ 4, 5 und 7 dienen der Anpassung der aufrecht bleibenden Vorschriften des Militärstrafgesetzes an das allgemeine Strafgesetz und der Beseitigung einiger Härten des Militärstrafgesetzes, die §§ 6 und 17 enthalten die durch die Aufhebung des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes notwendig werdenden Ergänzungen der Sondervorschriften für aktive Heeresangehörige und des allgemeinen Strafgesetzes, die §§ 8 bis 16 sollen aufgehobene Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes und die §§ 18 und 19 die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise ersetzen. § 20 hebt die Kaiserliche Verordnung vom

25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, auf, durch die die auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen den Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzbuches unterstellt worden sind. Die §§ 21 und 22 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Praxis würde die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes große Schwierigkeiten bereiten; bei jedem Paragraphen des Militärstrafgesetzes müßte untersucht werden, ob er aufgehoben oder abgeändert worden ist. Nach dem Vorbilde des Artikels IX der zweiten Gerichtsentslastungsnovelle vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116, schlägt daher § 23 des Entwurfes vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, im Einbernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach dem Entwurfe für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem neuen Wehrgesetze und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen auf andere Gesetzesstellen soweit als nötig zu ändern. Der Wortlaut dieses Anhanges soll im Staatsgesetzblatte kundgemacht werden und verbindliche Kraft haben.

Auf diesem Wege wird für die Zeit bis zur Reform des gesamten Strafrechts, die nach der Absicht der Staatsregierung sobald wie möglich durchgeführt werden soll, ein dem praktischen Bedürfnisse nach tunlichster Vereinfachung des Gesetzesstoffes entsprechender Notbau errichtet werden, der alle Übelstände vermeidet, die mit der Aufrechterhaltung des ganzen Militärstrafgesetzes nach der Aufhebung der Militärstrafgerichte unvermeidlich verbunden wäre. Die strafgesetzlichen Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige werden in einem übersichtlichen Anhange zum allgemeinen Strafgesetze gesammelt sein, in dessen System sie sich dank des Umstandes, daß das Militärstrafgesetz auf denselben leitenden Gedanken beruht wie das allgemeine Strafgesetz, unschwer einfügen lassen.

Zwischen diesem Anhange und dem Strafgesetze selbst wird das gleiche Verhältnis bestehen wie im Deutschen Reich zwischen dem Militärstrafgesetzbuch und dem allgemeinen Strafgesetzbuche: Die allgemeinen Strafgesetze finden auch auf aktive Heeresangehörige insoweit Anwendung, als das militärische Sonderstrafrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

An eine völlige Neugestaltung des Sonderstrafrechtes für Militärpersonen kann — ganz abgesehen davon, daß sie in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden könnte — derzeit nicht gedacht werden. Denn die neuen Bestimmungen müßten sich wieder an das geltende Strafgesetz aufs engste anschließen, also auf einer Grundlage aufgebaut werden, deren Reformbedürftigkeit längst anerkannt ist und deren Bestand voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Das Kundmachungspatent zum Militärstrafgesetz kann ohne weiteres entfallen; an seine Stelle treten die Übergangsbestimmungen des Entwurfes und die allgemeinen Vorschriften des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze.

Das erste Hauptstück des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes, das von den Verbrechen und Vergehen und deren Zurechnung überhaupt handelt, steht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem allgemeinen Strafgesetze im Einklang und kann daher gleichfalls entfallen. Nur § 2, der zweite Satz des § 3, Punkt f und § 8 müssen überhaupt oder doch für die Kriegszeit aufrecht erhalten werden.

§ 2 MStG. nimmt von der allgemeinen Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorfaß erforderlich wird, die vom Gesetze als Militärverbrechen bezeichneten Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten aus. Dem entspricht der in § 3, Punkt f, MStG. enthaltene Satz, daß Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit in den Fällen des § 2 an und für sich die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung als Verbrechen nicht ausschließen. Die Größe der Gefahr, die aus der Nichterfüllung einer militärischen Pflicht im Kriege entstehen kann, fordert eben eine besonders strenge Abudung der Pflichtverletzung, auch wenn sie nur auf Fahrlässigkeit beruht. Es genügt, auf die unabsehbaren Folgen für das Leben vieler Menschen, ja für den Bestand des Staates hinzuweisen, die im Kriege aus der Nachlässigkeit eines Befehlshabers bei der Führung der Truppe oder der Sorge für die Verpflegung, Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft erwachsen können. Es entspricht nicht nur unserem Rechtsgefühl, sondern auch einem Gebote der Notwendigkeit, daß solche fahrlässige Verletzungen militärischer Pflichten im Kriege als Verbrechen bestraft werden. Dagegen erscheint es zu hart, sie auch dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie im Frieden begangen worden sind; denn im Frieden sind damit nicht die Gefahren verbunden, deren Hintanhaltung die strengen Strafdrohungen gegen fahrlässige Pflichtverletzungen dienen sollen. § 4 des Entwurfes schlägt daher vor, fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und c, sofern sie im Militärstrafgesetze als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als

854 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber je nach der Bedeutung der verletzten Pflichten und der Größe des durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr als Vergehen oder Übertretung mit Arreststrafen zu ahnden. Der Entwurf schreitet hier auf dem von den Militärstrafgesetznovellen vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 89, und vom 14. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 34, betretenen Wege weiter fort, unnötige Härten des Militärstrafgesetzes zu beseitigen.

In diesem Zusammenhange muß auf eine wesentliche Abweichung des Militärstrafgesetzes vom allgemeinen Strafgesetz hingewiesen werden. Das Militärstrafgesetz teilt die strafbaren Handlungen nicht in drei Gruppen — Verbrechen, Vergehen und Übertretungen — sondern nur in Verbrechen und Vergehen ein. Diese Zweiteilung muß schon mit Rücksicht auf die Vorschriften der Strafprozessordnung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Dreiteilung Platz machen. Daher bestimmt § 5 des Entwurfes, daß alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen als Übertretungen zu behandeln sind. Die Dauer der angedrohten Arreststrafe soll deshalb zum Unterscheidungsmerkmal genommen werden, weil das allgemeine Strafgesetz keine Übertretung kennt, die mit einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe zu ahnden ist.

§ 8 MStG. muß aufrecht erhalten werden, weil er die im allgemeinen Strafgesetz nicht enthaltene, für Militärpersonen ungemein wichtige Bestimmung enthält, daß der Befehl eines Vorgesetzten die Zurechnung einer strafbaren Handlung grundsätzlich nicht ausschließt.

Dagegen besteht keine Notwendigkeit, auch die im § 10 MStG. enthaltene Bestimmung aufrecht zu erhalten, die ausdrücklich hervorhebt, daß auch am wehrlosen Feinde eine strafbare Handlung begangen werden kann. Dieser Satz ist selbstverständlich und kann um so weniger bezweifelt werden, als nach § 265 MStG. die Mißhandlung eines wehrlosen Feindes ein Verbrechen bildet.

Alle in den übrigen Hauptstücken des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Strafmittel, die Strafbemessung und die Erlöschung der Strafbarkeit können entfallen, weil sie teils mit dem allgemeinen Strafgesetz übereinstimmen, teils ganz veraltet sind, teils durch neue Bestimmungen des Entwurfes (§§ 8 bis 16) ersetzt werden sollen.

So soll die dem Militärstrafrechte eigentümliche Strafe des Chargenverlustes durch die §§ 8 bis 13 des Entwurfes neu geregelt werden. Diese Bestimmungen sind dem neuen Wehrgesetz angepaßt und sollen dem Richter die Möglichkeit geben, auch bei dieser Strafe den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

Alle Rechtsfolgen, die kraft Gesetzes mit einer Verurteilung verbunden sind, sollen grundsätzlich auch bei der Verurteilung eines Heeresangehörigen eintreten. Davon will § 8 des Entwurfes nur eine Ausnahme machen: der Verlust der Stellung im Heer und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen, die nach § 26 StG. mit jeder Verurteilung eines Heeresangehörigen wegen eines Verbrechens verbunden wäre, soll nicht schon kraft Gesetzes, sondern nur dann eintreten, wenn das Gericht darauf erkennt. In diesem Punkte tritt also — wie bisher nach dem Militärstrafgesetze — an Stelle der „Ehrenstrafe“ die „Ehrenstrafe“.

Nach dem Entwurf gibt es zwei Arten dieser Ehrenstrafe: die Entlassung und die Degradierung. Die Entlassung (§ 12) ist die mit dem Verluste der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche verbundene Ausscheidung aus dem Heere. Der strafweise Entlassene darf in das Heer solange nicht wieder aufgenommen werden, bis die Verurteilung getilgt oder diese Wirkung der Entlassung im Gnadenwege nachgesehen ist. Die Strafe der Degradierung (§ 11) bewirkt nur die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad und macht den Verurteilten bis zur Tilgung der Verurteilung unfähig, eine Offizierscharge zu erlangen. Auch in eine andere Charge soll der Degradierte erst nach Ablauf einer Bewährungsfrist befördert werden dürfen, die vom Entwurf mit einem Jahr bestimmt wird. Doch kann das Gericht auch auf die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Charge erkennen, und zwar insbesondere dann, wenn der Verurteilte schon einmal zur Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung verurteilt worden ist. Bei Wehrmännern ohne Chargengrad ist statt der Degradierung die Unfähigkeit zur Beförderung im Urteil auszusprechen, die, abgesehen davon, daß ein Chargenverlust hier nicht eintreten kann, die gleiche Wirkung äußert wie die Degradierung.

Die Entlassung ist bei Verurteilungen zu einer schweren Kerkerstrafe — mit einer Ausnahme — zwingend vorgeschrieben. Denn aus der Tatsache, daß das Gericht eine schwere Kerkerstrafe ausgesprochen hat, muß geschlossen werden, daß sich der Verurteilte entweder eines mit mindestens zehnjährigem schweren Kerker bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat oder daß keine wichtigen Milderungsumstände zu seinen Gunsten gesprochen haben, da das Gericht andernfalls von dem ihm zustehenden Milderungs-

rechte Gebrauch gemacht und statt auf schweren Kerker auf Kerker oder Arrest erkannt hätte. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Verurtheilte die That nur zu dem Zwecke begangen hat, um sich von der Dienstpflicht zu befreien, wie zum Beispiel der Deserteur oder der Selbstbeschädiger, und noch zum Dienste tauglich ist. Für solche Leute wäre die Entlassung keine Strafe, sondern eine Belohnung. Der Entwurf schlägt daher vor, gegen sie statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen und sie aller Ansprüche verlustig zu erklären, die sie durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urtheils geleisteten Militärdienst erworben haben.

Bei Verurtheilungen zu anderen Strafen als schwerem Kerker kann auf Entlassung erkannt werden, wenn die Verurtheilung den Verlust des Wahlrechtes zur Nationalversammlung bewirkt und daher, wenn sie früher ausgesprochen worden wäre, die Aufnahme des Verurtheilten in das Heer ausgeschlossen hätte. Übereinstimmend mit § 23, Absatz 2, des neuen Wehrgesetzes bestimmt der dritte Absatz des § 10, daß das Gericht in solchen Fällen statt der Entlassung nur die Degradierung auszusprechen hat, wenn die strafbare Handlung nicht auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurtheilten zum Dienste im Heer beeinträchtigt. Es scheint zwar ein Widerspruch darin zu liegen, daß die Verurtheilung wegen derselben strafbaren Handlung von der Aufnahme in das Heer ausschließt, nicht aber zur Entlassung führen muß. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt. Für die Aufnahme in das Heer müssen leicht anwendbare und daher starre Regeln aufgestellt werden. Es wäre unmöglich, in jedem Falle zu prüfen, aus welchem Grunde sich ein Mann einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die ihrer Natur nach geeignet ist, ihn des Wahlrechtes zur Nationalversammlung unwürdig erscheinen zu lassen. Hat sich aber ein Heeresangehöriger einer solchen strafbaren Handlung schuldig gemacht, so muß das Gericht prüfen, aus welchen Gründen die strafbare Handlung begangen worden ist. Ergibt sich, daß der Verurtheilte nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat und daß seine Vertrauenswürdigkeit zum Dienste nicht beeinträchtigt ist, dann würde die Entlassung nicht nur eine unnötige Härte bilden, sondern auch den Interessen der Wehrmacht zuwiderlaufen, keinen zum Dienste ausgebildeten Mann ohne zwingenden Grund zu verlieren.

Bei allen Verurtheilungen wegen Vergehen und Übertretungen, die den Ausschluß vom Wahlrechte in die Nationalversammlung nicht bewirken, stellt der Entwurf die Verhängung der Strafe der Degradierung in das Ermessen des Gerichtes. Dieses hat auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, ob der Verurtheilte ohne zu besorgenden Nachtheil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standesehrens in seiner Charge belassen oder in eine Charge befördert werden kann, und, wenn es diese Frage verneint, auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Daß die Bestimmungen über die Degradierung und Entlassung auch für Wehrmänner der Reserve gelten müssen, bedarf keiner Begründung.

§ 16 des Entwurfes soll an Stelle der §§ 89 und 90 MStG. die Frage regeln, was unter Kriegszeit zu verstehen ist und wann die auf die Kriegszeit beschränkten strafgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Die im § 16 aufgestellten Grundsätze sollen nicht nur für das Militärstrafgesetz, sondern ganz allgemein gelten. Denn wenn auch die Kriegszeit im Militärstrafgesetz eine besonders große Rolle spielt, weil eine Reihe von strafbaren Handlungen überhaupt nur zur Kriegszeit begangen werden können oder, wenn sie in dieser Zeit begangen werden, einer strengeren Strafe unterliegen, so kommt ihr doch auch in anderen Strafgesetzen Bedeutung zu. So sollen nach den im § 17 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67, 92 und 222 StG. die zur Kriegszeit begangenen Verbrechen der Auspähung, der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zu einer verbrecherischen Verletzung der Militärdienstpflichten strenger bestraft werden, als wenn sie im Frieden begangen worden wären. Auch das Vergehen nach Artikel IX der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, ist zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges strenger strafbar als im Frieden. Durch die allgemeine Regel des § 16 sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im einzelnen Fall für die Lösung der Frage ergeben, ob sich die Republik Österreich im Zeitpunkt der That wirklich im Kriegszustande befunden oder ob ein Krieg gegen sie auszubrechen gedroht habe. Der Beginn und das Ende dieser Zeit sollen durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung bezeichnet werden.

Die auf die Kriegszeit beschränkten Bestimmungen der Strafgesetze sollen auf die zur Kriegszeit begangenen strafbaren Handlungen angewendet werden, nicht aber auch auf strafbare Handlungen, die im Frieden begangen worden sind und erst nach dem Eintritt der Kriegszeit bestraft werden. Die Kriegsbestimmungen finden ihre Begründung in der erhöhten Gefahr, die mit bestimmten strafbaren Handlungen dann verbunden ist, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, und in der darin zum Ausdruck gelangenden besonderen Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Pflichten gegen den Staat gerade zu einer Zeit, da ihre genaueste Erfüllung von jedermann gefordert werden muß.

854 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Außerdem bedürfen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes nur einiger kleiner Ergänzungen, die in den §§ 14 und 15 enthalten sind. Auch Arreststrafen müssen von Wehrmännern als ein Übel empfunden werden und dürfen daher nicht in einer Weise vollzogen werden, die eher einer Erholungspause gleichkommt als einer Strafe. Der Entwurf schlägt daher vor, die Bestimmung des Militärstrafgesetzes aufrecht zu erhalten, daß gegen aktiv dienende Wehrmänner auf Hausarrest nicht erkannt werden darf; auch soll dem zu einfachem Arrest verurteilten aktiv dienenden Wehrmanne die freie Wahl seiner Beschäftigung selbst dann nicht überlassen bleiben, wenn er sich den Unterhalt aus eigenem verschaffen kann.

Von den aufzuhebenden Bestimmungen des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes muß die des § 100 besonders erwähnt werden, weil sie weder im allgemeinen Strafgesetz enthalten ist noch durch eine neue Bestimmung ersetzt werden soll. § 100 MStG. spricht ausdrücklich aus, daß die Anordnungen über die Bestrafung zusammentreffender strafbarer Handlungen auch dann Anwendung finden, wenn durch eine und dieselbe Handlung das Militärstrafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen enthalten ist. Die Geltung dieses Grundsatzes wird auch im Bereiche des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten allgemein anerkannt. Die Aufrechterhaltung des § 100 MStG. in den Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige könnte daher leicht Verwirrung schaffen und das Mißverständnis hervorrufen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz nur auf die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen, nicht aber auch sonst anzuwenden sei.

Der zweite Teil des Militärstrafgesetzes enthält die nur auf Personen des Soldatenstandes anwendbaren, dem allgemeinen Strafgesetz unbekanntenen Normen zum Schutz der besonderen Militärdienst- und Standespflichten. Sie sollen aufrecht bleiben, sofern nicht besondere Gründe für ihre Aufhebung sprechen. Die aufzuhebenden Vorschriften werden in den §§ 2, 3, 3, und 3, 3, 1 bis 11, des Entwurfes angeführt. Sie sind zum Teil schon jetzt gegenstandslos, weil sie nicht mehr bestehende Einrichtungen (wie zum Beispiel die Militärgrenze, § 187 MStG.) voraussetzen oder nur für bestimmte Klassen von Militärpersonen gelten, die es nicht mehr gibt, wie die nicht auf die Kriegsartikel, sondern auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen und die Marinekorpskadetten oder für die Gendarmerie, die nach dem Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, keinen Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern einen nach militärischem Muster organisierten Zivilwachkörper bildet. Die Paragraphen, die nur Sonderbestimmungen für die auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen enthalten, werden im § 2, 3, 3, ausdrücklich angeführt; es sind die §§ 157, 178, 197, 3, 6, 200, 203, 223, 228 und 269 d MStG.

Anderer Bestimmungen des zweiten Teiles sind aufzuheben, weil sie Selbstverständliches enthalten oder unanwendbar geworden sind (§§ 182, 189, Absatz 1, 195 d, 208 d und die im § 3 bezeichneten Teile der §§ 171, 207, 213, 229 und 269 a MStG.), weil bezweifelt werden könnte, ob sie schon endgültig aufgehoben sind (§§ 195 b und 220 MStG.), weil sie dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen (§§ 184, 185, 188 und 195 e MStG., nicht aber auch § 186 MStG., der einen besonderen Tatbestand der Desertion aufstellt) oder weil sie mit Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes oder des vorliegenden Entwurfes nicht im Einklang stehen oder durch sie ersetzt werden (§§ 189, Absatz 2 und 3, 204, 208 e und 214 MStG.). Die Vorschriften des zwölften Hauptstückes sind, sofern sie nicht schon ausdrücklich aufgehoben sind, gegenstandslos geworden. Die nach § 208 a, b und c MStG. mit der Desertion verbundenen zivilrechtlichen Folgen sollen entfallen. Die Bestimmungen der §§ 208 f und 209 MStG. gehören nicht in ein Strafgesetz, sondern in die Vorschriften über die Befoldungs- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen.

Die Aufhebung einiger anderer Bestimmungen des zweiten Teiles bedarf einer besonderen Begründung:

Die Bestimmungen der §§ 168 und 250 über die Dezimierung im Falle einer Empörung oder Feigheit ganzer Abteilungen widersprechen unserem Rechtsempfinden. Im standrechtlichen Verfahren gewährt § 442 StB. die Möglichkeit, die Todesstrafe auf die Strafwürdigsten zu beschränken, im ordentlichen Verfahren kann sie nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, überhaupt nicht mehr verhängt werden.

Der im § 205 MStG. genannte Generalpardon könnte nur durch ein Amnestiegesetz gewährt werden. Wie Deserteure zu behandeln sind, die infolge eines Amnestiegesetzes nicht bestraft werden können, hat nicht das Strafgesetz, sondern dieses Amnestiegesetz oder die militärischen Dienstvorschriften zu bestimmen.

Nach den Sonderbestimmungen der §§ 210 und 211 MStG. sollen ungünstig Gestellte wegen Desertion überhaupt nicht, auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtete Soldaten, die nach Ablauf

dieser Zeit, aber vor ihrer Entlassung entweichen, nur im Disziplinarwege bestraft werden. Nach § 21, Absatz 3, des neuen Wehrgesetzes (vgl. die Begründung zu den §§ 20 bis 22 der Regierungsvorlage, Beilage 613 zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung) sollen Personen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Heer nicht vorhanden waren, während der Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung bis zu ihrer Entlassung als Soldaten angesehen werden und den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Dasselbe muß selbstverständlich für den aktiven Heeresangehörigen gelten, der nach dem Ablaufe seiner Dienstzeit oder nach angeordneter Entlassung der Reserve nicht sofort entlassen oder in die Reserve versetzt wird. Auch er ist bis zum Tage der Entlassung oder Versetzung in das nichtaktive Verhältnis aktiver Heeresangehöriger (§ 16 des Wehrgesetzes). Denn die Entlassung und Versetzung in die Reserve sind konstitutive Verwaltungsakte. Mit diesem Grundsatz stehen die §§ 210 und 211 MStG. im Widerspruch, weshalb sie entfallen müssen.

§ 264 MStG. bedroht den Soldaten mit Strafe, der während eines Gefechtes oder bestimmter anderer feindlicher Gelegenheiten „bevor es erlaubt worden oder gar dem ergangenen Verbote zuwider“ auf Beute ausgeht. Die durch Anführungszeichen hervorgehobenen Worte sollen entfallen.

Denn unter Beute ist nicht nur das bewegliche Gut zu verstehen, das der Soldat rechtmäßig dem Feinde, sondern auch das Gut, das er widerrechtlich den Bewohnern im Feindesland oder gefangenen oder gefallenen Soldaten abnimmt. Geht der Soldat auf Beute im letzteren Sinne aus, so macht er sich in jedem Falle der Plünderung oder des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens schuldig. Eine ihm von seinem Vorgesetzten dazu erteilte Erlaubnis kann ihn nicht straflos machen. Andererseits ist es selbstverständlich, daß der Soldat, der dem Befehle gehorcht, dem Feinde Kriegsmaterial abzunehmen oder es in Sicherheit zu bringen, nicht rechtswidrig handelt und daher auch nicht bestraft werden kann.

Die Streichung der Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts“ im § 267 MStG. bedeutet keine sachliche Änderung; sie wird nur deshalb vorgeschlagen, weil die Chargenverhältnisse in der neuen Wehrmacht noch nicht endgültig geregelt sind.

Die Vorschriften über die Bestrafung wegen vorschriftswidriger Anbringung einer Beschwerde durch mehrere Soldaten (§ 269 b MStG.) will der Entwurf dem Disziplinarrechte überlassen. Den notwendigen strafgesetzlichen Schutz gegen achtungswidriges oder ungestümes Benehmen der Beschwerdeführer bieten die Bestimmungen über die Subordinationsverletzung.

Eine wichtige Änderung, die insbesondere die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes enthaltenen Vorschriften betrifft, wird im § 7 des Entwurfes vorgeschlagen: Das standrechtliche Verfahren soll auch in den Fällen, wo es bisher ohne vorausgegangene Kundmachung zulässig gewesen ist, nur nach vorausgegangener Kundmachung angewendet werden können.

Der dritte Teil des Militärstrafgesetzes umfaßt die Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs und der Auspähung und anderer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

Die Bestimmungen über die Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs (§ 318 MStG.) sind entbehrlich; an ihre Stelle treten auch für aktive Heeresangehörige die §§ 220 und 221 StG.

Auch die anderen Verbrechen des dritten Teiles sind dem allgemeinen Strafgesetze nicht fremd (§§ 67, 92 und 222 StG.). Doch setzt es für sie keine Strafen fest, sondern bestimmt, daß diese Verbrechen nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen. Diese Bestimmung wurde durch § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, aufgehoben. Danach sind Zivilpersonen, die sich im Frieden eines dieser drei Verbrechen schuldig machen, von den bürgerlichen Gerichten mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zur Kriegszeit unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen den Militärgerichten, die das Militärstrafgesetz anzuwenden haben. An dieser Regelung hat auch § 14 MStB. vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, festgehalten. Da nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, die Militärstrafprozessordnung aufgehoben werden soll und damit die Möglichkeit entfällt, Zivilpersonen wegen dieser strafbaren Handlungen den Militärgerichten und militärischen Gesetzen zu unterstellen, müßten künftig auch zur Kriegszeit wie bisher schon im Frieden Zivilpersonen, die sich dieser Verbrechen schuldig machen, nach den §§ 67, 92 und 222 StG. und § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom Jahre 1869 bestraft, dagegen auf aktive Heeresangehörige die entsprechenden Bestimmungen des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes angewendet werden. Dieser Zustand würde dem vom Entwurfe verfolgten Zwecke nicht entsprechen, die aktiven Heeresangehörigen grundsätzlich wie die anderen Staatsbürger zu behandeln, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme fordern.

Die Beseitigung dieses Zustandes ist aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten. Nach Aufhebung der Militärstrafprozessordnung würde die wegen dieser Verbrechen gegen Zivilpersonen zu verhängende Strafe stets nach dem Strassatze von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers zu bemessen sein. Diese Strafandrohung ist strenger als die, womit das Militärstrafgesetz die im Frieden begangenen Verbrechen der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung bedroht. Der Zivilist, der einen Heeresangehörigen im Frieden zur Desertion verleitet, würde strenger zu bestrafen sein als eine Militärperson im gleichen Falle oder als der Deserteur selbst. Andererseits ist es klar, daß dieser Strassatz, der in der Militärjurisdiktionsnorm vom Jahre 1869 nur für den Frieden aufgestellt worden ist, im Kriege ganz unzureichend wäre. Diesem Übelstande will der Entwurf dadurch abhelfen, daß er den ganzen dritten Teil des Militärstrafgesetzes aufhebt und im § 17 die §§ 67, 92 und 222 StG. durch entsprechende Strafandrohungen für den Frieden und die Kriegszeit ergänzt. Bei diesem Anlasse soll auch die veraltete Fassung des Tatbestandes der unbefugten Werbung in Anlehnung an den österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 geändert werden.

Im Zusammenhange damit schlägt der Entwurf auch eine Ergänzung des § 38 StG. vor. Nach den §§ 39 und 40 StG. können die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen in Österreich nur bestraft werden, wenn der ausländische Staat die von Österreich angebotene Auslieferung nicht annimmt. Davon macht § 38 nur bei den Verbrechen des Hochverrates und der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere und Münzen eine Ausnahme, nicht aber auch bei den Verbrechen der unbefugten Werbung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde und der Anstiftung und Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, weil das allgemeine Strafgesetz die Bestimmungen über die Bestrafung dieser Verbrechen dem Militärstrafgesetz überlassen hat. Da § 104 MStG., der auf diese Verbrechen das Schutzprinzip anwendet, aufgehoben wird, muß § 38 StG. entsprechend ergänzt werden (§ 17, Z. 1, des Entwurfes).

Für die Behandlung der Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe) an den durch Verletzung militärischer Dienstpflichten begangenen strafbaren Handlungen stellt das geltende Recht zwei verschiedene Grundsätze auf, je nachdem der Anstifter oder Gehilfe aktiver Heeresangehöriger ist oder nicht. Ist der Mitschuldige aktiver Heeresangehöriger, so gelten für ihn nach § 320 MStG. die allgemeinen Vorschriften über Anstiftung und Beihilfe, sofern nicht die Verleitung oder Hilfeleistung zu einzelnen militärischen strafbaren Handlungen als besonderes militärisches Delikt zu bestrafen ist, wie zum Beispiel die Teilnahme an der Desertion nach § 206 MStG. Dagegen finden auf Anstifter und Gehilfen, die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, die allgemeinen Vorschriften über Mitschuld keine Anwendung. Diese machen sich eines besonderen gemeinen Verbrechens schuldig, wenn sie einen aktiven Heeresangehörigen zu einer als Verbrechen zu behandelnden Verletzung militärischer Dienstpflichten anstiften oder Hilfe leisten. Ihre Mitschuld an Verletzungen militärischer Dienstpflichten, die nur ein Vergehen oder eine Übertretung bilden, ist straflos; die einzige durch § 39 des neuen Wehrgesetzes aufrecht erhaltene Ausnahme von diesem Grundsätze besteht bei der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, die auch dann als selbständige Übertretung zu bestrafen ist, wenn die Nichtbefolgung selbst nur eine Übertretung bildet. Der Entwurf will diese das österreichische Recht seit langer Zeit beherrschenden Grundsätze beibehalten und bringt das durch Aufrechterhaltung des § 222 StG. und durch die Wiederholung der im § 320 MStG. enthaltenen Vorschrift im § 6 zum Ausdruck.

Von den Bestimmungen des vierten und fünften Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich zum weitans größten Teil wörtlich mit denen des allgemeinen Strafgesetzes decken, sollen nur folgende im § 2, Zahl 5, angeführten Bestimmungen aufrecht bleiben:

1. Die militärischen Diebstahlsqualifikationen der §§ 461 f, 463 b, 464 a und b, 465 b und c und 466 a und b MStG. in der Fassung, die sie durch die Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918 erhalten haben; es sind dies die Diebstähle von aktiven Heeresangehörigen auf dem Kampfsplatze zum Nachteile von Verwundeten oder Gefallenen, ferner an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen verteidigter Plätze, an ärarischem Gute oder an dem zu bewachenden Gute und zum Nachteile eines Kameraden, Vorgesetzten oder Untergebenen oder des Quartiergebers oder seiner Familie. Da auch nach dem Militärstrafgesetze (§ 467) die Mitschuld am Diebstahl kein Verbrechen bildet, wenn der Diebstahl dem Täter nur infolge seiner persönlichen Eigenschaften als Verbrechen zuzurechnen ist, soll diesem Grundsätze im § 177 StG. durch Streichung der Worte „nach § 176“ allgemeiner Ausdruck verliehen werden (§ 17, Z. 6, des Entwurfes).

2. Die Bestimmungen über die Plünderung und die Teilnahme daran (§§ 492 bis 497, 499, 500, 733, 737 und 738). Nach § 492 MStG. machen sich Militärpersonen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer